

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Michael Kaufmann, Volker Münz, Barbara Benkstein, Norbert Kleinwächter, Martin Reichardt, Matthias Moosdorf und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/14965 –**

Zulassung von Sprachschulen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort auf die Kleine Anfrage „Vom Bund geförderte Sprachschulen und Integrationsarbeit auf Bundestagsdrucksache 20/14557“ wirft nach der Ansicht der Fragesteller weitere Fragen auf.

1. Nach welchen Kriterien findet eine Zulassung von Sprachschulen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statt (bitte nach jedem einzelnen Kriterium aufschlüsseln), bzw. welche sind die Kriterien für die Zulassung von Sprachschulen durch das BAMF, auf die sich die Bundesregierung in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/14557 bezieht, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung zwar darauf abstellt, dass eine Zulassung erfolgt, wenn die Kursträger zuverlässig, gesetzestreu und leistungsfähig sind sowie ein Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung anwenden, jedoch *expressis verbis*, spricht wortwörtlich, nicht erklärt wird, nach welchen „einheitlichen Bewertungskriterien“ diese Voraussetzungen geprüft werden, obgleich auch im weiteren Verlauf der Beantwortung immer wieder auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage verwiesen wird (wo aber keine Kriterien genannt werden)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 20/14954 verwiesen.

2. Welche und wie viele einer Organisationseinheit, Abteilung oder Mitarbeiter des BAMF überprüfen und evaluieren sowohl das Schulungsprogramm und das Unterrichtskonzept der jeweiligen vom BAMF zugelassenen in Rede stehenden Sprachschulen als auch die explizite Umsetzung und Durchführung der geplanten und stattgefundenen Unterrichtsinhalte sowie die Erfolgsquote besagter Kurse im Sinne von Anwesenheit der Teilnehmer und sprachlichem Können bei Anfang und Abschluss (Bezug auf Antwort zu den Fragen 11) und 11b auf Bundestagsdrucksache 20/14557)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Ihrer Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/14954 verwiesen.

3. Wie genau schaut ein solches, in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/14557 genanntes, Verfahren aus, welche Kriterien werden geprüft, und was sind die Mindestregularien für ein positives Durchlaufen dieses Verfahrens der Qualitätssicherung (in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 wird von einem weiteren Verfahren der Qualitätssicherung gesprochen, ohne auf Details genauer einzugehen)?

Die zu prüfenden Voraussetzungen und Kriterien sind in §§ 18 ff. IntV bzw. §§ 19 ff. DeuFöV aufgelistet (s. auch Antwort zu Frage 1). Dabei müssen manche Kriterien (sog. Ausschlusskriterien) zwingend vorliegen – hierzu gehören u. a. eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung, die Angabe der Höhe der Lehrkräftevergütung und die Anwendung eines Verfahrens zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Daneben erfolgt die Prüfung nach Bewertungskriterien, für die abhängig von den Angaben der Antragstellenden eine bestimmte Punktzahl vergeben wird. Die Zahl der erfüllten Bewertungskriterien muss eine Mindestpunktzahl erreichen, die bei 75 Prozent der zu vergebenden Punkte liegt.

Die entsprechenden Punktekataloge mit den Bewertungskriterien und den erreichbaren Punkten sowie der Angabe der notwendigen Mindestpunktzahl für die Erteilung der Zulassung ist auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht, s. Antwort zu Frage 1.

Neben der Zuverlässigkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 IntV bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DeuFöV) ist Voraussetzung für die Trägerzulassung, dass Kursträger ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 IntV bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 4 DeuFöV). Diese Voraussetzung wird durch Vorlage eines vom BAMF anerkannten Nachweises über Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling nachgewiesen (§ 19 Abs. 3 IntV bzw. § 20 Abs. 3 DeuFöV). Die vom BAMF anerkannten Nachweise sind ebenfalls auf der Internetseite des BAMF (s. Antwort zu Frage 1) veröffentlicht.

4. Bedeutet „teilnehmendenbezogen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557), dass es sich hierbei auch um eine Art Pro-Kopf-Vergütung handelt (vgl. „Diese erfolgt teilnehmendenbezogen pro durchgeführte Unterrichtseinheit auf Grundlage der Richtlinien des BAMF für die Abrechnung von Integrationskursen bzw. Berufssprachkursen“)?

Ja.

5. Ermittelte nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. die Staatsanwaltschaft bezüglich einer Zulassung von Sprachschulen durch das BAMF aufgrund von Korruption, d. h. einer Zulassung an befreundete Sprachschuleigentümer?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

6. Wie erklärt die Bundesregierung die ausgegebenen Summen für Integrations- und Alphabetisierungskurse, durch die die Anzahl der diesbezüglichen Absolventen im Sprachniveau B1 dennoch nach Ansicht der Fragesteller verhältnismäßig geringe 37 023 beträgt (die Bundesregierung lieferte zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 eine Bewertung ab, die Fragesteller forderten aber eine explizite Erklärung für die folgende Frage)?

Da aus Sicht der Bundesregierung die Anzahl an Kursabsolventen bzw. das von ihnen erreichte Sprachniveau nicht allgemein zu bemängeln ist, kann aus Sicht der Bundesregierung der Antwort zu Frage 10 der genannten Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 nichts hinzugefügt werden.

7. Wie soll eine abschließende Evaluation somit nach Ansicht der Bundesregierung möglich sein, wenn es keine Auflistung der produktivsten und am wenigsten produktiven vom BAMF zugelassenen Sprachschulen gibt (in Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 gibt es laut Bundesregierung keine Auflistung der Sprachschulen, welche am meisten Kursabsolventen hervorbrachten und somit keine vollständige Evaluation), und wie soll somit eine Verbesserung von Sprachschulen mit wenigen Absolventen überhaupt möglich sein (bitte begründen)?

Unabhängig davon, ob die Fragesteller unter Absolventen solche Personen verstehen, die einen Integrations- oder Berufssprachkurs mit einem zertifizierten Sprachniveau abschließen, ist die Anzahl oder der Anteil an Absolventen jedenfalls kein Kriterium, anhand dessen die Qualität des Unterrichts oder eines Kursträgers bewertet werden kann, weswegen hierzu keine Daten erhoben werden.

8. Ist die Zulassung durch das BAMF befristet (wenn ja, bitte den genauen Zeitraum der jeweiligen Frist angeben, und wenn nein, bitte begründen, warum nicht)?

Ja, siehe Antwort zu Frage 13 der o. g. Kleinen Anfrage. Die Zulassung wird für längstens fünf Jahre erteilt (s. § 20 Abs. 2 S. 2 IntV bzw. § 21 Abs. 2 S. 3 DeuFöV).

9. Nach welchen Kriterien führt die Bundesregierung in puncto Haushalt eine Veranschlagung von diesbezüglichen Summen durch (in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 wurde nicht darauf eingegangen)?

Bei der diesbezüglichen Summe von 500 Mio. Euro im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 handelt es sich noch um den in der ursprünglichen Finanzplanung vorgesehenen Ansatz für den Integrationskursstiel, da die finanziellen Bedarfe für den Integrationskursbereich zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses zum Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 für das Jahr 2025 noch nicht abschließend beziffert werden konnten. Es sollten zunächst noch

Möglichkeiten von Effizienz- und Effektivitätssteigerungen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen geprüft und ggf. entsprechende Maßnahmen ergriffen sowie Handlungsspielräume im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2025 ausgeschöpft werden. Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 16 der o. g. Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 verwiesen.

10. Welche privaten Träger haben im Zeitraum von 2015 bis 2024 einen positiven Bescheid für ihre Zulassung vom BAMF bekommen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557; bitte einzeln nach jedem Träger auflisten und nicht nur prozentual)?

Es können nur aktuell zugelassene Träger ausgewiesen werden. Eine statistische Differenzierung der zugelassenen Integrationskursträger nur nach privatem und öffentlichem Sektor erfolgt nicht.

Eine Auflistung der aktuell zugelassenen Träger findet sich unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger.xls.html?nn=282388>

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 18 der o. g. Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 verwiesen.

11. Wie viele Integrationskurse wurden in den Jahren von 2015 bis 2024 jährlich begonnen, und mit wie vielen Teilnehmern pro Kurs?

Die Anzahl der begonnenen Integrationskurse der Jahre 2015 bis 2024 und die Gesamtanzahl der Kursteilnehmenden zu Kursbeginn kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der begonnenen Integrationskurse und entsprechende Anzahl Teilnehmende erster Kursabschnitt (inkl. Selbstzahlende)¹ in den Jahren 2015 bis 2024

2015 bis 2023: Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand 01.04.2024

2024: vorläufige Statistik, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 24.02.2025

Ohne Wiederholungskurse

Jahr	Anzahl der begonnenen Kurse	Anzahl Teilnehmende erster Kursabschnitt (inkl. Selbstzahlende) ¹
2015	11 739	-
2016	20 047	-
2017	18 915	-
2018	14 538	-
2019	12 079	179 537
2020	7 785	104 321
2021	7 649	96 004
2022	17 876	307 922
2023	18 830	336 706
2024	19 796	348 227

¹⁾ Eine Angabe für die Jahre vor 2019 ist nicht möglich, da die Information erst seit Einführung der Kursabschnittsbeginnmeldungen zur Verfügung steht.

Die Gesamtanzahl der Kursteilnehmenden zu Kursbeginn ermittelt sich aus der durch die zugelassenen Integrationskursträger mit Kursabschnittsbeginnmeldung übermittelten Anzahl der Kursteilnehmenden je begunnenem Integrationskurs.

Wegen noch nicht abgeschlossener Zeiten der Datenkonsolidierung kann die Anzahl der begonnenen Integrationskurse und die Gesamtzahl der Kursteilnehmenden zu Kursbeginn für das Gesamtjahr 2024 aufgrund von Nacherfassungen im Zeitverlauf abweichen.

12. Wie viele Alphabetisierungskurse wurden in den Jahren von 2015 bis 2024 begonnen, und mit wie vielen Teilnehmern pro Kurs?

Die Anzahl der begonnenen Alphabetisierungskurse der Jahre 2015 bis 2024 und die Gesamtzahl der Kursteilnehmenden zu Kursbeginn kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der begonnenen Integrationskurse mit Alphabetisierung und entsprechende Anzahl Teilnehmende erster Kursabschnitt (inkl. Selbstzahlende)¹ in den Jahren 2015 bis 2024

2015 bis 2023: Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand 01.04.2024

2024: vorläufige Statistik, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 24.02.2025

Ohne Wiederholerkurse

Jahr	Anzahl der begonnenen Kurse	Anzahl Teilnehmende erster Kursabschnitt (inkl. Selbstzahlende) ¹
2015	2 109	-
2016	5 041	-
2017	6 023	-
2018	4 424	-
2019	3 131	40 678
2020	1 673	19 963
2021	1 535	18 037
2022	1 883	24 482
2023	2 165	31 030
2024	2 760	40 258

¹⁾ Eine Angabe für die Jahre vor 2019 ist nicht möglich, da die Information erst seit Einführung der Kursabschnittsbeginnmeldungen zur Verfügung steht.

Die Gesamtanzahl der Kursteilnehmenden ermittelt sich aus der durch die zugelassenen Integrationskursträger mit Kursabschnittsbeginnmeldung übermittelten Anzahl der Kursteilnehmenden je begunnenem Alphabetisierungskurs.

Wegen noch nicht abgeschlossener Zeiten der Datenkonsolidierung kann die Anzahl der begonnenen Alphabetisierungskurse und die Gesamtzahl der Kursteilnehmenden zu Kursbeginn aufgrund von Nacherfassungen im Zeitverlauf abweichen.

13. Welche Summen werden für das Organisieren und Durchführen des Deutsch-Tests für Zuwanderer (DTZ) jährlich veranschlagt, und wie hoch sind die tatsächlich dafür ausgegebenen Beträge (bitte ab 2015 bis 2024 auflisten)?

Die jeweils prognostizierten und tatsächlich verausgabten Werte sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Bei den als „Prognosewerte“ angegebenen Werten handelt es sich um solche, die im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres ermittelt wurden. Dies schließt nicht aus, dass die Prognosewerte im Laufe des Haushaltjahres angepasst wurden.

	Prognosewerte DTZ	IST Abschlusstest DTZ
2015	9 491 326,39 Euro	9 753 061,06 Euro
2016	20 266 088,61 Euro	12 872 145,05 Euro
2017	16 689 273,66 Euro	20 102 358,71 Euro
2018	20 473 808,75 Euro	24 029 666,86 Euro
2019	19 787 435,55 Euro	19 335 887,67 Euro
2020	20 839 033,35 Euro	11 245 977,19 Euro
2021	13 433 195,47 Euro	16 607 629,42 Euro
2022	23 389 083,91 Euro	10 420 505,40 Euro
2023	17 070 070,65 Euro	24 920 654,96 Euro
2024	32 096 461,96 Euro	1 152 738,96 Euro

14. Welche Summen werden für das Organisieren und Durchführen des Orientierungskurstests bzw. für den Test „Leben in Deutschland für Zuwanderer“ jährlich veranschlagt, und wie hoch sind die tatsächlich dafür ausgegebenen Beträge (bitte ab 2015 bis 2024 auflisten)?

Die jeweils prognostizierten und tatsächlich verausgabten Werte sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Bei den als „Prognosewerte“ angegebenen Werten handelt es sich um solche, die im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres ermittelt wurden. Dies schließt nicht aus, dass die Prognosewerte im Laufe des Haushaltjahres angepasst wurden.

	Prognosewerte LiD	IST Abschlusstest LiD
2015	1 527 288,96 Euro	1 532 282,94 Euro
2016	3 183 962,62 Euro	2 101 148,02 Euro
2017	2 724 226,16 Euro	3 202 943,57 Euro
2018	3 262 127,35 Euro	3 369 776,87 Euro
2019	2 774 871,70 Euro	2 736 086,40 Euro
2020	2 948 786,04 Euro	1 599 590,60 Euro
2021	1 910 693,29 Euro	6 429 077,59 Euro
2022	9 054 286,52 Euro	1 631 276,74 Euro
2023	2 672 232,12 Euro	3 463 718,93 Euro
2024	4 461 083,51 Euro	4 866 361,42 Euro

15. Wie viele Teilnehmer absolvierten im DTZ nur das Sprachniveau A1, ohne dabei das höhere Sprachniveau A2 zu absolvieren (bitte ab 2015 bis 2024 einzeln auflisten)?

Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Die Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) wird im Rahmen des „Deutsch-Test für Zuwanderer“ nicht erfasst.

Bei dem „Deutsch-Test für Zuwanderer“ handelt es sich um einen skalierten Sprachtest, durch welchen das Sprachniveau B1 oder A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zertifiziert werden kann. Wird keine der beiden Stufen erreicht, so wird das Ergebnis als „unter A2“ gewertet.

16. Wie viele Teilnehmer absolvierten im DTZ nur das Sprachniveau A2, ohne dabei das höhere Sprachniveau B1 zu absolvieren (bitte ab 2015 bis 2024 einzeln auflisten)?

Die Anzahl der Kursteilnehmenden, die in den Jahren 2015 bis 2024 beim „Deutsch-Test für Zuwanderer“ die Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht haben, kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der DTZ-Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2024 nach DTZ-Ergebnis

2015 bis 2023: Konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand 01.04.2024

2024: vorläufige Statistik, nicht mit der konsolidierten Geschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 24.02.2025

Jahr	A2 Niveau
2015	24 133
2016	36 366
2017	74 439
2018	73 146
2019	61 545
2020	38 011
2021	25 924
2022	34 644
2023	97 025
2024	104 656

Wegen noch nicht abgeschlossener Zeiten der Datenkonsolidierung kann die Anzahl der Kursteilnehmenden, die das Sprachniveau A2 erreicht haben, für das Gesamtjahr 2024 aufgrund von Nacherfassungen im Zeitverlauf abweichen.

17. Wie viele Teilnehmer absolvierten im Orientierungskurstest bzw. im Test „Leben in Deutschland für Zuwanderer“ nur das Sprachniveau A1, ohne dabei das höhere Sprachniveau A2 zu absolvieren (bitte ab 2015 bis 2024 einzeln auflisten)?
18. Wie viele Teilnehmer absolvierten im Orientierungskurstest bzw. im Test „Leben in Deutschland für Zuwanderer“ nur das Sprachniveau A2, ohne dabei das höhere Sprachniveau B1 zu absolvieren (bitte ab 2015 bis 2024 einzeln auflisten)?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Orientierungskurstest bzw. beim Test „Leben in Deutschland“ handelt es sich um eine Prüfung, in der Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands abgefragt werden. Eine Messung von Sprachkompe-

tenzen gem. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erfolgt nicht.

19. Welchen Verbesserungs- bzw. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bei ihrer bisherigen Politik der Integrationskurse angesichts der nach Ansicht der Fragesteller gravierenden Ergebnisse (in Bezug auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 wird die Frage nach Ansicht der Fragesteller in Korrelation zu den Ergebnissen nur unzureichend beantwortet)?

Da aus Sicht der Bundesregierung keine „gravierenden Ergebnisse“ vorliegen, kann seitens der Bundesregierung der Antwort zu Frage 22 der genannten Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 nichts hinzugefügt werden.

20. Wie viele Pilotkurse für Analphabeten gibt es, mit wie vielen Teilnehmern, wer führte diese Kurse durch, und mit welchen finanziellen Summen werden diese gefördert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557; bitte einzeln auflisten)?

Es gibt insgesamt fünf Integrationskurse mit Alphabetisierung speziell für primäre Analphabetinnen und Analphabeten (Alpha-Pilotkurse) mit insgesamt 56 Teilnehmenden zu Kursbeginn.

Die Kurse werden von folgenden zugelassenen Kursträgern durchgeführt:

- GFBM – gemeinnützige Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen mbH (Berlin),
- WIPA GmbH (Berlin),
- Volkshochschule Berlin Mitte,
- Noris-Arbeit – gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der Stadt Nürnberg m. b. H. und
- Lernmobil Viernheim e. V.

Verfahrenstechnisch werden die Alpha-Pilotkurse als reguläre Alphabetisierungskurse durchgeführt und mit dem BAMF kursabschnittsweise und nachträglich abgerechnet. Die Höhe der Förderung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden. Insgesamt werden sich die Kosten für das Pilotprojekt auf maximal 605 440 Euro belaufen. Im Haushalt angesetzt sind neben den Grundkosten (d. h. Kosten, die ohnehin angefallen wären) pro Kurs von rd. 101 200 Euro (insgesamt rd. 506 000 Euro für fünf Kurse) Zusatzkosten für die Spezifika des Pilotkurses wie z. B. Dokumentationen und Projektberichte sowie Lernberatung und digitales Training von bis zu ca. 99 440 Euro insgesamt.

21. Was genau ist unter dem Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse“ (EvIk) zu verstehen, wer führt die Evaluation durch, und nach welchen Kriterien?

Das Projekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ (www.bamf.de/evik) des Forschungszentrums des BAMF erforscht die Wirkungsweise der Integrationskurse mit besonderem Fokus auf die Teilnehmendengruppe der Geflüchteten. Die bisherigen Ergebnisse wurden in den folgenden Publikationen (chronologisch sortiert) veröffentlicht:

Tissot, A., Croisier, J., Pietrantuono, G., Baier, A., Ninke, L., Rother, N. & Babka von Gostomski, C. (2019). Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Erste Analysen und Erkenntnisse (Forschungsbericht 33). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsbberichte/fb33-zwischenbericht-evik-I>

Tissot, A. & Croisier, J. (2020). Problemlagen geflüchteter Integrationskursteilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten (Kurzanalyse 3|2020). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse3-2020-problemlagen-integrationskursteilnehmende>

Baier, A., Tissot, A. & Rother, N. (2020): Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation (Kurzanalyse 4|2020). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse4-2020-fluchtspezifische-faktoren-deutscherwerb>

Tissot, A. (2021). Hürden beim Zugang zum Integrationskurs. Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern (Kurzanalyse 3|2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/WorkingPapers/wp91-digitalisierung-ik>

Homrighausen, P. & Saif, S. (2021). Kursverläufe im Allgemeinen Integrationskurs (Kurzanalyse 7|2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse7-2021-integrationskursverlaeufe.html>

Kay, R., Eckhard, J. & Tissot, A. (2021). Digitales Lehren und Lernen im Integrationskurs. Herausforderungen und Potenziale aus der Sicht der Lehrkräfte (Working Paper 91). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Tissot, A., Pietrantuono, G., Rother, N., Baier, A. & Croisier, J. (2021). Factors Affecting Language Acquisition in the Institutionalized Setting of the German Integration Course. In G. S. Levine & D. Malloes (Hrsg.), *Language Learning of Adult Migrants in Europe. Theoretical, Empirical, and Pedagogical Issues* (S. 119 bis 147). Wiesbaden. Springer.

Kay, R., Babka von Gostomski, C., Saif, S., Homrighausen, P., Eckhard, J. & Rother, N. (2023). Zwischenbericht III zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Analysen und Erkenntnisse zu Kursteilnehmenden, Kursspezifika, Lehrkräften und Integrationskursträgern zu Kursbeginn (Forschungsbericht 46). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.46.d.2023.evik.zb3.1.0>

Eckhard, J. & Kay, R. (2023). Digitaler Unterricht in den Integrationskursen: die Perspektive der Lehrkräfte. *Forum Arbeit – Das Magazin der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.*, 3, 9-12.

Weitere Veröffentlichungen, beispielsweise zum Orientierungskurs, zu Einflussfaktoren der Bestehensquote und zur Nachhaltigkeit des Gelernten im Integrationskurs sind geplant.

22. Auf welche Summe belaufen sich die veranschlagten wie auch ausgegebenen Kosten für das Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse“ (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für das Projekt „Evaluation der Integrationskurse“ (EvIk) fielen folgende Kosten durch externe Auftragnehmer für die quantitativen Befragungen der Kursteilnehmenden, der Lehrkräfte und der Träger sowie für die Transkription von qualitativen Interviews an.

2018	8 509,00 Euro
2019	147 702,80 Euro
2020	759 715,10 Euro
2021	389 799,45 Euro
2022	737 800,00 Euro
2023	1 152 326,12 Euro
2024	469 351,55 Euro
2025	ca. 10 000 Euro

23. Hatte die Evaluation des Forschungsprojekts irgendeinen Einfluss auf politische Entscheidungen der Bundesregierung bezüglich der Finanzierung oder haushälterischen Veranschlagung von Integrationskursen?
24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsquote der Arbeit des sogenannten Forschungsprojekts „Evaluation der Integrationskurse“, wenn die Bundesregierung keine entsprechenden Angaben bezüglich der aktuellen und vergangenen Integrationskurse vorweisen kann?
25. Nach welchen Kriterien überprüft das Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse“ die jeweiligen Integrationskurse?
26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit bzw. etwaige Erfolgschancen des Forschungsprojekts „Evaluation der Integrationskurse“ angesichts der starken haushälterischen Kürzungen?

Die Fragen 23 bis 26 werden gemeinsam beantwortet.

Das Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ ist noch nicht abgeschlossen. Das Forschungszentrum des BAMF veröffentlicht im Verlauf der Projektzeit Teilstudien und Zwischenberichte zur Evaluation, u. a. zuletzt den „Zwischenbericht III zum Forschungsprojekt ‚Evaluation der Integrationskurse (EvIk)‘ – Analysen und Erkenntnisse zu Kursteilnehmenden, Kursspezifika, Lehrkräften und Integrationskursträgern zu Kursbeginn“. Bei der fortlaufenden, sowohl inhaltlichen als auch verfahrenstechnischen Weiterentwicklung des Integrationskurssystems werden jeweils bereits vorliegende empirische EvIk-Erkenntnisse berücksichtigt.

Im Folgenden werden einige Beispiele für umgesetzte Maßnahmen genannt, die auch durch die Ergebnisse des EvIk-Projekts gestützt werden:

- Verschiedene Maßnahmen der Lehrkräftegewinnung,
- Weiterentwicklung der Angebote zur Lehrkräftequalifizierung,
- Neuausrichtung der Kursarten nach Lernvoraussetzungen,
- Entwicklung und Veröffentlichung der Leitlinien für digitales Lehren und Lernen in Integrations- und Berufssprachkursen,
- Einführung des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ (seit 01. Januar 2024: ESF Plus-Programm „Integrations-

kurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“) in federführender Zuständigkeit des BMFSFJ.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 21 verwiesen.

27. Welcher Art waren die Verstöße, die die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/14557 erwähnt, welche zum Ausschluss aus einem Integrationskurs geführt haben (bitte nach Vorfall, ggf. Verstoß gegen Hausordnung oder ggf. Art der Straftat auflisten)?

Der erste Vorfall betrifft das Zeigen des Hitlergrußes (strafbar als Verwendung von verfassungswidrigen Kennzeichen nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches). Der zweite Vorfall betrifft ein Körperverletzungsdelikt. In beiden Fällen wurde Strafanzeige erstattet und die Teilnehmenden vom Kurs ausgeschlossen.

Das BAMF ist weder Zeuge noch Opfer der Straftat und daher nicht Beteiligter im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens. Weitere Erkenntnisse zum Fortgang oder Inhalt der strafrechtlichen Ermittlungen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

28. Wie viele Teilnehmer machen von dem Recht zur Wiederholung nach § 13 Absatz 1 Satz 4 der Integrationskursverordnung (IntV) Gebrauch?
29. Liegen der Bundesregierung Angaben zu allen Teilnehmern, neuen Teilnehmern und Kurswiederholern vor, und wenn ja, wie lauten diese (bitte möglichst tabellarisch beispielsweise nach X aktuelle Teilnehmer, Y neue Teilnehmer und Z Kurswiederholer auflisten)?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine Darstellung der erbetenen Angaben verweist die Bundesregierung insbesondere auf Abschnitt „II. Neue Integrationskursteilnehmende“ der regelmäßig aktualisierten Integrationskursgeschäftsstatistik sowie auf alle anderen dort enthaltenen teilnehmendenbezogenen Angaben. Die Statistiken veröffentlicht das BAMF auf seiner Internetseite (aktueller Stand der Veröffentlichung: 1. Halbjahr 2024, <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Integrationskurszahlen/integrationskurszahlen-node.html>).

Aufgrund noch nicht abgeschlossener Zeiten der Datenkonsolidierung kann die Integrationskursgeschäftsstatistik für das Gesamtjahr 2024 erst nach dem ersten Quartal 2025 erstellt und veröffentlicht werden.

In den Geschäftsstatistiken werden die Angaben für Kurswiederholende jeweils separat ausgewiesen. Wie viele Teilnehmende von dem Recht zur Wiederholung Gebrauch machen, ist in der Kategorie „Neue Kursteilnehmende“ der jeweiligen Statistik ausgewiesen (in der aktuellen Halbjahresstatistik 2024 in Tabelle II.1).

Seit Inkrafttreten der „Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung“ am 7. Dezember 2024 ist die Inanspruchnahme einer Wiederholung von bis zu 300 Unterrichtseinheiten (UE) nur noch für die Teilnahme an speziellen Kursarten möglich, bei denen das Curriculum die Notwendigkeit von weiteren bis zu 300 UE zur Erreichung des Zielniveaus regulär vorsieht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.